

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. November 1953	Nr. 30
Tag	Inhalt:	Seite
17. 11. 53	(73) Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation und Gerichtsverfassung	189
17. 11. 53	(74) Gesetz über das Ausscheiden dienstunfähiger Richter	191
17. 11. 53	(75) Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts	192
10. 11. 53	(76) Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)	196

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(73) **Gesetz**
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichts-
organisation und Gerichtsverfassung.
Vom 17. November 1953.

§ 1

Amtsgerichtsbezirk Königstein (Taunus)

(1) Der Amtsgerichtsbezirk Königstein (Taunus) wird von dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden getrennt und dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main) zugelegt.

(2) Für die bei dem Amtsgericht Königstein (Taunus) und zugleich bei dem Landgericht Wiesbaden zugelassenen Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Zulassung beim Landgericht Wiesbaden die Zulassung beim Landgericht Frankfurt (Main). Diese Rechtsanwälte können jedoch in den beim Landgericht Wiesbaden zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Sachen bis zur Beendigung des Rechtszuges Prozeßbevollmächtigte bleiben.

§ 2

Gemeinde Steinbach a. Ts.

Die Gemeinde Steinbach a. Ts. wird von dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) getrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe zugelegt.

§ 3

Bestätigung von Erlassen

Die Maßnahmen, die der Minister der Justiz in den folgenden, als Anlagen beigefügten Erlassen hinsichtlich der Errichtung von Gerichten, der Abgrenzung von Gerichtsbezirken, der Zuweisung von

Schöffen und Hilfsschöffen, der Rechtsmittel sowie der Zulassung von Rechtsanwälten getroffen hat, werden bestätigt, und zwar

1. der Erlaß vom 24. Mai 1948 — 3210 — I 1961 — mit Wirkung vom 1. Juni 1948,
2. der Erlaß vom 14. Dezember 1948 — 3230/2 — Ia 4988 — mit Wirkung vom 1. Januar 1949,
3. der Erlaß vom 10. Januar 1949 — 3210/1 — Ia 6015/48 — mit Wirkung vom 1. Februar 1949,
4. der Erlaß vom 28. Juni 1949 — 3210/1 — Ia¹ 3848 — mit Wirkung vom 1. August 1949,
5. der Erlaß vom 2. Juli 1949 — 3210/1 — Ia¹ 3896 — mit Wirkung vom 1. August 1949,
6. der Erlaß vom 29. September 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6014 — mit Wirkung vom 1. November 1949,
7. der Erlaß vom 25. Oktober 1949 — 3210/1 — Ia¹ 6070 — mit Wirkung vom 1. November 1949,
8. der Erlaß vom 27. Oktober 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6615 — mit Wirkung vom 1. November 1949,
9. der Erlaß vom 13. Dezember 1949 — 3230/2 — Ia¹ 7198 — mit Wirkung vom 1. November 1949,
10. der Erlaß vom 13. September 1950 — 3200 — IIIa¹ 6440 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1950.

§ 4

Zweigstellen und Gerichtstage

Der Minister der Justiz kann anordnen, daß außerhalb des Gerichtssitzes für einen Teil des Gerichtsbezirks eine Zweigstelle des Amtsgerichts errichtet wird oder Gerichtstage abgehalten werden. Er kann auch eine Zweigstelle oder einen Gerichtstag aufheben.

§ 5

Ausführungsvorschriften

Der Minister der Justiz erläßt die zur Ausführung der §§ 1, 2 und 4 notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. § 22 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1933 (GS. S. 319).
2. Artikel 12 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend vom 3. September 1878 (Reg.-Bl. S. 101).

§ 7

Inkräfttreten

Es treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 am 1. Januar 1954,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. November 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Anlagen

1. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 24. Mai 1948 — 3210/1 — Ia 1961 —

Betrifft: Umwandlung des Zweigstellen-Amtsgerichts Homberg (Oberhessen).

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Alsfeld bestehende Amtsgericht Homberg (Oberhessen) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1948 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

2. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 14. Dezember 1948 — 3230/2 — Ia 4988 —

Betrifft: Gerichtsorganisation (Änderung von Landgerichtsbezirken).

Auf Grund des § 1 der VO. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) trenne ich mit Wirkung vom 1. Januar 1949

- a) die Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf und Gladenbach vom Landgerichtsbezirk Limburg ab und weise sie dem Landgerichtsbezirk Marburg zu,
- b) den Amtsgerichtsbezirk Bad Vilbel vom Landgerichtsbezirk Gießen ab und weise ihn dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main) zu.

3. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. Januar 1949 — 3210/1 — Ia 6015/48 —

Betrifft: Gerichtsorganisation (Umwandlung des Zweigstellengerichts Karlshafen in ein Vollgericht).

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Hofgeismar bestehende Amtsgericht Karlshafen wird

mit Wirkung vom 1. Februar 1949 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

4. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 28. Juni 1949 — 3210/1 — Ia¹ 3848 —

Betrifft: Umwandlung des Zweigstellengerichts Beerfelden in ein Vollgericht.

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Michelstadt bestehende Amtsgericht Beerfelden wird mit Wirkung vom 1. August 1949 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

5. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. Juli 1949 — 3210/1 — Ia¹ 3896 —

Betrifft: Umwandlung des Zweigstellen-Amtsgerichts Eltville in ein Vollgericht.

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Rüdeshelm bestehende Amtsgericht Eltville wird mit Wirkung vom 1. August 1949 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

6. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 29. September 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6014 —

Betrifft: Errichtung eines Landgerichts in Fulda.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) wird bestimmt:

Es wird ein Landgericht mit dem Sitz in Fulda errichtet. Der Bezirk des Landgerichts besteht aus den Kreisen Fulda-Stadt, Fulda-Land, Hersfeld, Hünfeld und Lauterbach mit Ausnahme des Bezirks des Zweigstellen-Amtsgerichts Ulrichstein, der dem Amtsgericht Laubach angegliedert wird.

Das Landgericht in Fulda nimmt die gerichtliche Tätigkeit am 1. November 1949 auf.

7. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 25. Oktober 1949 — 3210/1 — Ia¹ 6070 —

Betrifft: Umwandlung des Zweigstellen-Amtsgerichts Schotten in ein Vollgericht.

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Nidda bestehende Amtsgericht Schotten wird mit Wirkung vom 1. November 1949 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

8. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 27. Oktober 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6615 —

Betrifft: Landgericht Fulda.

A. In Abänderung des Erlasses vom 29. September 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6014 — wird der Bezirk des Zweigstellen-Amtsgerichts Ulrichstein dem Amtsgericht Schotten angegliedert.

B. Zur Ausführung des Erlasses vom 29. September 1949 — 3230/2 — Ia¹ 6014 — wird mit Wirkung vom 1. November 1949 bestimmt:

- I. Auf Grund des § 1 Ziffer 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) werden:

1. die Gemeinden Hartmannshain, Herschenhain und Volkartshain von dem Bezirk des Amtsgerichts Ortenberg abgetrennt und dem Bezirk des Zweigstellen-Amtsgerichts Herbstein zugewiesen.

II. Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) werden die für die Bezirke der Landgerichte Gießen und Kassel ausgelosten Schöffen und Hilfsschöffen der Strafkammern, die ihren Wohnsitz in dem Bezirk des Landgerichts Fulda haben, für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Fulda zugewiesen.

III. Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1933 wird, soweit durch die Errichtung des Landgerichts Fulda dessen Zuständigkeit begründet ist, bestimmt:

Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor dem 1. November 1949 erlassene Entscheidung richten und nach dem 31. Oktober 1949 eingelegt werden, ist das dem erkennenden Gericht nunmehr übergeordnete Gericht zuständig. Die bei den Landgerichten Gießen und Kassel anhängigen Strafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Fulda über. Dies gilt nicht, wenn die Hauptverhandlung bereits angeordnet war.

IV.

V. Die Rechtsanwälte, die bei einem Amtsgericht des Landgerichtsbezirks Fulda und gleichzeitig bei einem der bisher übergeordneten Landgerichte Gießen oder Kassel zugelassen sind, werden hiermit bei dem Landgericht Fulda zugelassen. Zugleich erlischt ihre Zulassung bei dem Landgericht Gießen bzw. Kassel; die Rechtsanwälte können jedoch in den bei diesen Landgerichten bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten bis zur Beendigung des Rechtszugs Prozeßbevollmächtigte bleiben.

9. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. Dezember 1949 — 3230/2 — Ia¹ 7198 —
Betrifft: Landgericht Fulda.

Zur Klärung von Zweifeln werden in Ziffer 2 des Abschnittes B III des Runderlasses vom 27. Oktober 1949 (3230/2 — Ia¹ 6615) hinter das Wort „Kassel“ die Worte „in erster Instanz“ eingefügt.

10. Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. September 1950 — 3200 — IIIa¹ 6440 —
Betrifft: Gerichtsorganisation (Änderung von Amtsgerichtsbezirken).

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 die Gemeinden Frankenhain, Frankershausen, Hitzerode und Wolfterode von dem Bezirk des Amtsgerichts Witzenhausen abgetrennt und dem Bezirk des Amtsgerichts Eschwege zugewiesen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(74) **Gesetz**
über das Ausscheiden dienstunfähiger Richter.
Vom 17. November 1953.

§ 1

(1) Ein auf Lebenszeit berufener Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dienstunfähig ist.

(2) Er ist zu entlassen, wenn er eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von weniger als zehn Jahren abgeleistet und die Dienstunfähigkeit grob verschuldet hat. In diesem Falle kann ihm ein Übergangsgeld entsprechend § 10 Absatz 2 des Richterwahlgesetzes oder ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

§ 2

(1) Ein Richter ist dienstunfähig, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd außerstande ist.

(2) Als dienstunfähig kann ein Richter auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Richter auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, sich ärztlich untersuchen und sich auf die vom Amtsarzt für notwendig erklärte Art und Dauer ärztlich beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Behörde.

§ 3

(1) Gegen seinen Willen kann ein auf Lebenszeit berufener Richter wegen Dienstunfähigkeit nur durch ein Urteil des Richterdienstgerichts bei dem Oberlandesgericht in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden.

(2) Das Richterdienstgericht setzt sich aus den jeweiligen Richtern des Dienststrafsenats bei dem Oberlandesgericht zusammen.

(3) Auf das Verfahren finden die für das Dienststrafverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) An die Stelle der Anschuldigungsschrift tritt der Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde, den Richter in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen.

(5) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. November 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Z i n n

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(75) **Sechstes Gesetz**
zur Änderung des Besoldungsrechts.
Vom 17. November 1953.

Kapitel I

Änderung der Besoldungsgesetze

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der für das Land Hessen geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Absatz 8:

„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Landesdienst mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtenzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht. Die Entscheidung trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) Anstelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.“

3. § 7 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„§ 5 Absatz 8 findet Anwendung.“

4. In § 7 Absatz 5 werden in Satz 1 hinter den Worten „aus der Besoldungsgruppe A 10 a in die Besoldungsgruppe A 8 a höchstens um vier Jahre“ eingefügt die Worte „mit den sich aus § 5 Absatz 8 und § 7 Absatz 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen“.

5. In § 9 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“

6. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse der Tabelle a).“

7. § 10 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ledige Beamte erhalten bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergibt, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem uneheleichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.“

8. § 10 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die einschränkende Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es durch die Verordnung über die Achtzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (RBB. S. 289) festgestellt worden ist, mit den inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen und den vom Bundesminister der Finanzen vorgenommenen Einreihungen maßgebend.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden gestrichen.

10. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark.“

11. In § 14 werden in Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 und in Absatz 4 die Worte „mindestens monatlich vier-

zig Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark“.

12. § 14 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

13. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können von der obersten Landesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu kürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.“

14. a) In § 36 Satz 1 wird hinter „Ortsklasse“ der Buchstabe „B“ durch „A“ ersetzt.

b) § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Absatz 4 und § 10 gelten entsprechend.“

15. § 39 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, so sind die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(3) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(4) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.“

§ 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 1 beigegebene Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der

Fassung des Zweiten und Vierten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 28. Februar 1946 (GVBl. S. 168) und vom 15. August 1947 (GVBl. S. 73) und des Vorläufigen Polizeibesoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In die Besoldungsgruppe 4 a 2. Abteilung werden eingefügt:

„Hilfsschullehrer“.

2. In der Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung werden gestrichen:

„Hilfsschullehrer“.

3. In der Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung wird hinter „Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe“ die Bezeichnung „A 4 b 2“ durch „A 4 a 2“ ersetzt.

4. Die Besoldungsgruppe 8 b wird gestrichen.

5. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:

a) bei den Besoldungsgruppen 1 a und 1 b

Wohnungsgeldzuschuß: II

b) bei den Besoldungsgruppen 2 a, 2 c 1, 2 c 2, 2 d, 2 e, 3 a, 3 b, 3 c und 3 d

Wohnungsgeldzuschuß: III

c) bei den Besoldungsgruppen 4 a 1, 4 a 2, 4 b 2, 4 c 1, 4 c 2, 4 d, 4 e, 4 f, 5 a und 5 b

Wohnungsgeldzuschuß: IV

d) bei den Besoldungsgruppen 9, 10 a, 10 b und 11

Wohnungsgeldzuschuß: V

§ 3

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Vierte Anlage zur Anlage 1 beigegebene Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) wird wie folgt geändert:

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten bei den Besoldungsgruppen 1 a und 1 b folgende Fassung:

Wohnungsgeldzuschuß: II

§ 4

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 4 beigegebene Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses erhält die aus der beigelegten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 5

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 5 beigegebene Diäten-

ordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird wie folgt geändert:

1. Die Aufstellung der Diätensätze erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr DM
A 2 c 2	4 320	4 560
A 3 a (A 2 e), A 3 c und aus A 4 c 1 die Kriminalkommissare	3 240	3 420
A 4 a 2	2 970	3 135
A 4 c 2 und A 4 e	2 520	2 660
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b	2 160	2 280
A 8 a	1 900	2 000
A 9 und A 10	1 560	1 650
A 11	1 440	1 520

2. In der Aufstellung der Diätensätze sind mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die Worte „und aus A 4 c 1 die Kriminalkommissare“ zu streichen.

§ 6

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage zur Anlage 5 beigegebene Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen wird wie folgt geändert:

1. In der Aufstellung der Diätensätze werden ersetzt

3400 RM durch 4320 DM
3950 RM durch 4560 DM
4400 RM durch 4560 DM.

2. Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten den

Wohnungsgeldzuschuß: III.“

§ 7

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Pr. GS. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Abschnitt C — Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen — erhalten die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses folgende Fassung:

a) bei den Besoldungsgruppen 1 und 2

Wohnungsgeldzuschuß: II

b) bei den Besoldungsgruppen 4 b und 5 b

Wohnungsgeldzuschuß: IV

2. Die als Anlage 2 beigegebene Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 8

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz - GBG -) vom 16. April 1928 (Pr.GS. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Pr.GS. S. 179) und des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrer bemißt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz), und zwar

- a) in der Besoldungsgruppe 1 nach der Tarifklasse III,
- b) in der Besoldungsgruppe 3 nach der Tarifklasse IV, jedoch wenn sie eine ruhegehaltfähige Stellenzulage (§ 2 Absatz 1) von jährlich 900,— DM oder einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich 800,— DM beziehen, nach der Tarifklasse III,
- c) in der Besoldungsgruppe 4 nach der Tarifklasse IV.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

- „Außerplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrer erhalten Diäten nach folgenden Sätzen:

In der Besoldungsgruppe 3

im 1. und 2. Diätendienstjahr
jährlich 3 240,— DM

im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr
jährlich 3 420,— DM.

In der Besoldungsgruppe 4

im 1. und 2. Diätendienstjahr
jährlich 2 520,— DM

im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr
jährlich 2 660,— DM.

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Lehrer im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.“

§ 9

Der dem Gesetz über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 99) beigegebene Anhang zur Besoldungsordnung (Anlage 1) in der Fassung des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 4 c sind hinter „Technische Lehrerinnen an Volksschulen“ die Worte „in Sonderstellen“ zu streichen.

2. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:

- a) bei den Besoldungsgruppen A 2 c, A 2 d, A 3 a, A 3 b und A 3 c

Wohnungsgeldzuschuß: III

- b) bei den Besoldungsgruppen A 4 a, A 4 b, A 4 c, A 4 d und A 4 e

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

§ 10

Das Gesetz über die Vergütungen der außerplanmäßigen Berufsschullehrer und Gewerbelehrer an den Berufsschulen, den Gewerbe- und Fachschulen vom 6. November 1941 (Hess.Reg.Bl. S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die außerplanmäßigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschullehrer, die erstmalig planmäßig in Besoldungsgruppen des Anhangs zur Besoldungsordnung (Anlage 1) des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess.Reg.Bl. S. 99) angestellt werden, erhalten Diäten nach folgenden Sätzen:

In den Besoldungsgruppen A 3 a und A 4 a

im 1. und 2. Diätendienstjahr jährlich 3 240,— DM

im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr jährlich 3 420,— DM.

In der Besoldungsgruppe A 4 c

im 1. und 2. Diätendienstjahr jährlich 2 520,— DM

im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr jährlich 2 660,— DM.

(2) Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Lehrer im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.“

Kapitel II

Ortsklassenverzeichnis

§ 11

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (RBB. S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeteilt.

Kapitel III

Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen

§ 12

Die nach § 1 Absatz 1 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die Richter und die Angestellten, deren Bezüge sich nach dem Besoldungsrecht für die Beamten richten, vom 1. Oktober 1951 an vorgesehene ruhegehaltfähige Zulage wird mit Wirkung vom 1. April 1953 an um weitere zwanzig vom Hundert des Grundgehaltes erhöht. Entsprechendes gilt für die Wartestandsbeamten, die entpflichteten Hochschullehrer und die nach § 16a HBG beurlaubten Beamten.

§ 13

(1) Zu den nach § 6 Absatz 1 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) für Versorgungsberechtigte (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag) vorgesehenen Zulagen von zwanzig und sechzehn vom Hundert treten mit Wirkung vom 1. April 1953 an weitere Zulagen in jeweils gleicher Höhe.

(2) Zu der nach § 6 Absatz 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Erhöhung der Übergangsgehälter und Übergangsbezüge um zwanzig vom Hundert tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 an eine weitere Erhöhung in gleichem Umfange. Die Übergangsgehälter und die Übergangsbezüge dürfen einschließlich der Erhöhungen das nach Anwendung des Absatzes 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhe-lohn, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) nach § 63 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) zu gewähren sind.

Kapitel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Die auf Beschluß des Landtags vom 25. Juni 1952 von der Landesregierung vorschußweise geleistete einmalige Ausgleichszahlung an die Beamten und die Versorgungsberechtigten des Landes auf der Grundlage der für den Monat Juni 1952 zustehenden Bezüge wird genehmigt.

§ 15

Die mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags von der Landesregierung den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, den Be-

amten im Vorbereitungsdienst, den Richtern, den Angestellten, deren Bezüge sich nach dem Besoldungsrecht für die Beamten richten, den Verwaltungs- und Forstlehrlingen und den Versorgungsberechtigten des Landes gewährten Weihnachtsgeldzuwendungen 1952 werden genehmigt.

§ 16

Die Vorschriften des Kapitels I § 1 Ziffer 14, § 2 Ziffer 5, § 3, § 4, § 6 Ziffer 2, § 7, § 8 Ziffer 1 und § 9 Ziffer 2 gelten entsprechend für den Wohnungsgeldzuschuß, der bei der Berechnung der in § 13 bezeichneten Bezüge zugrunde zu legen ist. Dies gilt auch, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1953 eingetreten ist.

§ 17

Es treten in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 3 bis 5, § 2 Ziffern 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. April 1951,

§ 1 Ziffer 12 mit Wirkung vom 1. April 1952,

§ 1 Ziffer 11, § 5 Ziffer 1, § 6 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2 und § 10 mit Wirkung vom 1. August 1952,

§ 1 Ziffern 2, 6 bis 10, 13 und 14 b), § 2 Ziffern 4 und 5, § 3, § 4, § 5 Ziffer 2, § 6 Ziffer 2, § 7, § 8 Ziffer 1, § 9 Ziffer 2, § 11 und § 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,

§ 9 Ziffer 1, §§ 12 bis 15 mit Wirkung vom 1. April 1953,

§ 1 Ziffer 14 a) mit Wirkung vom 1. September 1953,

§ 1 Ziffer 15 mit Wirkung vom 1. September 1953 mit der Maßgabe, daß sich die Rückforderung der bis zum 31. August 1953 zuviel gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge auch weiterhin nach dem bis dahin geltenden Recht regelt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. November 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

Anlage zu § 4 und § 7

Wohnungsgeldzuschuß

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse							
Ortsklasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonderklasse	2 730	2 184	1 716	1 248	936	684	438
A	2 340	1 872	1 482	1 092	792	576	372
B	1 950	1 560	1 170	858	654	480	312
C	1 482	1 170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse						
Ortsklasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3 360	2 688	2 112	1 536	1 152	846
A	2 880	2 304	1 824	1 344	984	714
B	2 400	1 920	1 440	1 056	810	600
C	1 824	1 440	1 152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse						
Ortsklasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3 780	3 024	2 376	1 728	1 296	954
A	3 240	2 592	2 052	1 512	1 104	804
B	2 700	2 160	1 620	1 188	912	672
C	2 052	1 620	1 296	972	714	522

(76) Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugs- beamten (Pol-LVO).

Vom 10. November 1953.

Auf Grund des § 20 Absatz 3, des § 23 Absatz 3, des § 106 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) und des § 17 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) wird mit Zustimmung der Personalkommission verordnet:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Polizeibeamte im Sinne dieser Verordnung sind die Polizeivollzugsbeamten des Landes und der Gemeinden.

§ 2

(1) Die Laufbahn der Polizeibeamten ist eine Einheitslaufbahn. Sie beginnt grundsätzlich in der Bereitschaftspolizei.

(2) Die Polizeibeamten können in jedem Dienstzweig der Vollzugspolizei verwendet werden.

(3) Den Polizeibeamten steht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Aufstieg im Polizeivollzugsdienst offen.

(4) Die Beförderung der Polizeibeamten erfolgt im Rahmen freier Planstellen. Sie soll in der Regel in der Reihenfolge des Prüfungsjahrganges und innerhalb des Jahrganges nach den Prüfungsergebnissen erfolgen. Lehrgänge mit abschließender Prüfung können einmal wiederholt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung wird durch die Prüfung nicht begründet.

II. Uniformierte Vollzugspolizei außer Wasserschutzpolizei und Technischem Dienst

§ 3

(1) Der Bewerber soll am Tage des Dienst Eintritts das 19. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Die Einstellungsbehörden schreiben die bei der Bereitschaftspolizei freien Eingangsstellen aus.

(3) Der Bewerber hat sich einer polizeiärztlichen Untersuchung sowie einer Eignungsprüfung auf körperliche Leistungsfähigkeit und geistige Eignung zu unterziehen.

§ 4

(1) Der Bewerber wird als Polizeiwachtmeister eingestellt.

(2) Das 1. Dienstjahr (Probezeit) dient der einheitlichen Grundausbildung an einer staatlichen Polizeischule. Spätestens nach neun Monaten ist festzustellen, ob der Beamte für eine weitere Verwendung im Polizeidienst geeignet ist.

(3) Die Grundausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für den Verbleib im Polizeidienst und für die Beförderung zum Polizeioberwachtmeister.

§ 5

Nach der Grundausbildung erfolgt die polizeiliche Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei, deren Dauer der Minister des Innern bestimmt.

§ 6

Vor der Überführung in den Einzeldienst muß der Polizeibeamte an einem viermonatigen Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule teilnehmen. Der Lehrgang schließt mit der 1. Fachprüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Einzeldienst und die Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister.

§ 7

(1) Nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im Einzeldienst kann der Polizeibeamte zu einem dreimonatigen Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule zugelassen werden. Polizeibeamte, die als Stammpersonal in der Bereitschaftspolizei verwendet werden sollen, können schon nach einjähriger Dienstzeit im Einzeldienst, frühestens jedoch drei Jahre nach der 1. Fachprüfung zugelassen werden.

(2) Der Lehrgang schließt mit der 2. Fachprüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Beförderung zum Polizeimeister.

§ 8

(1) Nach Bestehen der 2. Fachprüfung und einer weiteren Dienstzeit von mindestens zwei Jahren

kann der Polizeibeamte zu einem neunmonatigen Lehrgang für Polizeikommissaranwärter an einer staatlichen Polizeischule zugelassen werden. In der Regel soll der Polizeibeamte das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Beförderung zum Polizeikommissar.

(2) Polizeibeamte, die nach ihrer Persönlichkeit und auf Grund hervorragender Kenntnisse und Leistungen für eine Verwendung als Polizeikommissar besonders geeignet erscheinen, können bereits nach Bestehen der 1. Fachprüfung und mindestens zweieinhalbjähriger anschließender Bewährung in dem uniformierten Einzeldienst zu dem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Eignung ist nicht abhängig von einem schulmäßig erworbenen Grad der Allgemeinbildung.

(3) Die Zulassung zu einem Polizeikommissaranwärter-Lehrgang ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung bei einer staatlichen Polizeischule abhängig. Zur Eignungsprüfung werden nur Polizeibeamte zugelassen, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren dienstlichen Leistungen und den Prüfungsergebnissen der von ihnen besuchten Fachlehrgänge die Gewähr dafür bieten, daß sie die Stellung eines Polizeibeamten in der Kommissargruppe ausfüllen werden. Der Bewerber muß über eine gute Allgemeinbildung verfügen; eine besondere Schulbildung ist nicht erforderlich.

(4) Nach bestandener Eignungsprüfung sollen die Polizeibeamten zunächst einen Vorbereitungsdienst ableisten. Art und Dauer bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes.

§ 9

Die Beförderung zum Polizeirat ist von dem erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs an einer staatlichen Polizeischule mit abschließender Prüfung abhängig. Vor der Zulassung zum Lehrgang muß sich der Beamte mindestens drei Jahre — davon ein Jahr als Polizeihauptkommissar — als Leiter einer Dienststelle der uniformierten Polizei (z. B. Polizeirevier, Polizeikommissariat oder als Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei) bewährt haben.

III. Wasserschutzpolizei

§ 10

Für die Beamten der Wasserschutzpolizei gelten die §§ 3 bis 9, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Für den Dienst in der Wasserschutzpolizei sollen in der Regel nur Bewerber eingestellt werden, die eine zweieinhalbjährige Fahrzeit in der See- oder Binnenschiffahrt an Deck oder an der Maschine oder eine abgeschlossene fachtechnische Ausbildung nachweisen können. Inhaber von Befähigungszeugnissen für die See- oder Binnen-

schiffahrt haben den Vorrang. Der Minister des Innern kann anordnen, daß bestimmte Planstellen der Wasserschutzpolizei nur mit Inhabern von Befähigungszeugnissen für die See- oder Binnenschiffahrt besetzt werden dürfen.

(2) Inhaber von Befähigungszeugnissen für die See- oder Binnenschiffahrt, die sich um Einstellung in die Wasserschutzpolizei bewerben, können bis zu 27 Jahre alt sein.

(3) Vor der Überführung in die Wasserschutzpolizei muß der Polizeibeamte im Anschluß an die Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei eine sechsmonatige Fachausbildung bei einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei und einen sechsmonatigen Lehrgang mit abschließender Prüfung — 1. Fachprüfung (WS) — an einer staatlichen Polizeischule mit Erfolg abgeleistet haben.

(4) Für die Übernahme in die Wasserschutzpolizei ist außerdem der Besitz des Grundscheines der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Voraussetzung.

§ 12

Nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in der Wasserschutzpolizei kann der Polizeibeamte zu einem dreimonatigen Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule zugelassen werden. Dieser Lehrgang schließt mit einer Prüfung — 2. Fachprüfung (WS) — ab. Die Prüfungsordnung bestimmt, welche technischen und nautischen Kenntnisse bei der 2. Fachprüfung (WS) gefordert werden.

IV. Technischer Dienst

§ 13

(1) Zum Technischen Dienst gehören
der Fernmeldedienst,
der Kraftfahrdienst und
der Waffenmeisterdienst.

(2) Beamte des Technischen Dienstes sind ohne zwingenden Grund nicht außerhalb dieses Dienstzweiges zu verwenden.

§ 14

Zum Fernmeldedienst gehören die Polizeibeamten der zentralen Fernmeldeeinrichtungen (Funker, Fernschreiber, Fernsprecher, Mechaniker). Beamte, die für die Bedienung der Funksprengeräte in Funkstreifenwagen oder als nebenamtliches Bedienungspersonal der Fernsprechvermittlungen und Fernschreibstellen auf den Revieren oder ähnlichen Dienststellen verwendet werden, sind nicht Beamte des Fernmeldedienstes.

§ 15

Zum Kraftfahrdienst gehören die kraftfahrtechnisch besonders weitergebildeten Polizeibeamten bei den Kraftfahrstaffeln, den motorisierten Verkehrs(unfall)bereitschaften und anderen kraftfahrtechnischen Sonderdienststellen sowie die Polizei-

beamten der Kraftfahrzeugwerkstätten. Die in der Führung von Kraftfahrzeugen ausgebildeten und lediglich als Kraftfahrer verwendeten Polizeibeamten sind nicht Beamte des Kraftfahrdienstes.

§ 16

Zum Waffenmeisterdienst gehören die technisch vorgebildeten Polizeibeamten der Waffeninstandsetzungswerkstätten und der Waffen- und Munitionersatzstellen. Die bei den Einheiten der Bereitschaftspolizei und bei dem Polizei-Einzeldienst mit der Verwaltung von Waffen und Gerät betrauten Waffenwarte sind nicht Beamte des Waffenmeisterdienstes.

§ 17

Für die Beamten des Technischen Dienstes gelten die §§ 3 bis 9, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

(1) Die Anwärter des Technischen Dienstes sind nach einer Gesamtdienstzeit von zweieinhalb Jahren (ein Jahr polizeiliche Grundausbildung, ein Jahr Weiterbildung, sechs Monate Einzeldienst) zur praktischen technischen Ausbildung zuzulassen; diese Ausbildung dauert mindestens ein Jahr, höchstens zweieinhalb Jahre.

(2) Auf die praktische Ausbildung folgt ein sechsmonatiger technischer Lehrgang mit abschließender Prüfung — 1. Fachprüfung (TD) —. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Technischen Dienst und zur Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister im Technischen Dienst.

§ 19

(1) Nach mindestens drei Dienstjahren im Technischen Dienst kann der Polizeibeamte zu einem viermonatigen technischen Fortbildungslehrgang mit abschließender Prüfung — 2. Fachprüfung (TD) — zugelassen werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Beförderung zum Polizeimeister im Technischen Dienst.

(2) Die Prüfungsordnung bestimmt, welche technischen Prüfungen bei der 2. Fachprüfung (TD) angerechnet werden.

§ 20

Der Beamte des Technischen Dienstes ist vor der Teilnahme an einem Polizeikommissaranwärter-Lehrgang sechs Monate zum Einzeldienst abzuordnen. Die Polizeikommissaranwärter im Technischen Dienst nehmen am allgemeinen Lehrgang für Polizeikommissaranwärter teil.

§ 21

Der Beamte des Technischen Dienstes muß sich vor der Zulassung zum Lehrgang gemäß § 9 mindestens drei Jahre in der Führung einer technischen

Dienststelle, die einem Polizeirevier oder einer Hundertschaft entspricht, bewährt haben und ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Vollzugsdienst besitzen; ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zum Erwerb dieser Kenntnisse zu geben.

V. Kriminalpolizei

§ 22

Die Kriminalpolizei wird grundsätzlich aus Beamten des uniformierten Einzeldienstes ergänzt.

§ 23

(1) Beamte des uniformierten Einzeldienstes können in die Kriminalpolizei nur übernommen werden, wenn sie die 1. Fachprüfung (§ 6) bestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie mindestens zwei Jahre im Einzeldienst tätig gewesen sind. Sie werden probeweise zu einer Dienststelle der Kriminalpolizei abgeordnet. Die Dauer dieser Abordnung beträgt im allgemeinen ein Jahr.

(2) Nach Ableistung der Probezeit muß sich der Bewerber für die Kriminalpolizei einer Eignungsprüfung an einer staatlichen Polizeischule unterziehen. Bewerber, die die Eignungsprüfung bestehen, können zu einem dreimonatigen Kriminal-Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule mit abschließender 2. Fachprüfung (Kripo.) zugelassen werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in die Kriminalpolizei und für die Beförderung zum Kriminalsekretär.

§ 24

(1) Neben den in § 22 bezeichneten Beamten können auch Bewerber aus freien Berufen, die über besondere Sach- und Fachkenntnisse verfügen, zum Dienst in der Kriminalpolizei einberufen werden. Die Zahl dieser Bewerber darf fünf vom Hundert der Soll-Stärke der Kriminalpolizei, ausgenommen die Soll-Stärke der weiblichen Kriminalpolizei, nicht überschreiten.

(2) Auf die Bewerber aus freien Berufen findet § 3 Absatz 3 Anwendung. Das Mindestalter bei der Einberufung ist 25 Jahre.

(3) Die Bewerber haben eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten. Vor Beendigung der Probezeit haben sie einen dreimonatigen Kriminal-Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule zu besuchen, der mit der 2. Fachprüfung (Kripo.) abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Dienst der Kriminalpolizei als Kriminalsekretär.

(4) Der Minister des Innern kann im Einzelfalle die Laufbahn von Bewerbern mit Spezialkenntnissen abweichend regeln.

§ 25

Im übrigen findet auf die Beamten der Kriminalpolizei § 8 Absatz 1 und 3 sinngemäß Anwendung. Beamte der Kriminalpolizei sollen vor ihrer Zulassung zu einem Lehrgang für Kriminalkommissar-Anwärter informatorisch bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt werden.

§ 26

Für die Beförderung zum Kriminalrat gilt § 9 sinngemäß.

VI. Weibliche Kriminalpolizei

§ 27

(1) Die Bewerberin für den Dienst in der weiblichen Kriminalpolizei soll das 25. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Sie muß polizeidienstfähig sein.

(3) Sie soll das Staatsexamen und die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin nachweisen.

§ 28

Die Bewerberin wird im ersten Dienstjahr (Probezeit) zunächst bei einer Kriminalpolizeidienststelle theoretisch und praktisch ausgebildet. Vor Beendigung der Probezeit hat sie einen dreimonatigen Kriminal-Lehrgang an einer staatlichen Polizeischule zu besuchen. Der Lehrgang schließt mit der 2. Fachprüfung (Kripo.) ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Dienst der weiblichen Kriminalpolizei als Kriminalsekretärin.

§ 29

§ 25 gilt auch für die weibliche Kriminalpolizei.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Die Grundausbildung (§ 4) kann in den ersten Jahren nach der Aufstellung der Bereitschaftspolizei in deren Hundertschaften erfolgen.

§ 31

(1) Bis auf weiteres können Beamte der Bereitschaftspolizei ohne vorherige Ablegung der 1. Fachprüfung, jedoch erst nach Abschluß der Grundausbildung, in den Einzeldienst übernommen werden.

(2) Für Polizeibeamte, die vor Ablegung der 1. Fachprüfung in den Einzeldienst übernommen werden, erläßt der Minister des Innern besondere Bestimmungen über die polizeiliche Weiterbildung und die Teilnahme an dem Lehrgang gemäß § 6.

§ 32

Polizeihauptwachtmeister, die vor dem 1. April 1952 in den Einzeldienst übernommen worden sind, können erst nach abgeschlossener Grundausbildung und einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im uniformierten Einzeldienst zu einem Lehrgang nach § 7 zugelassen werden.

§ 33

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1953.

Der Hessische
Minister des Innern
Zinnkann

Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
Zinn